
Garantie

Rolf Benz als deutsches Traditionsunternehmen konzipiert, entwickelt und stellt die Polstermöbel der Marke „hülsta sofa“ her. Generell steht die Marke „hülsta sofa“ für die Erfüllung hoher industrieller Standards in Fragen der Qualität. Aus diesem Grund genügt Rolf Benz als Gründungsmitglied der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V. den Anforderungen des Goldenen M's, dem Gütezeichen für Möbel in Deutschland schlechthin. Diese Anforderungen sind in der RAL GZ 430/4 in der jeweils gültigen Fassung dokumentiert.

1. Garantieuumfang

Darüber hinaus gewährt Rolf Benz für die Marke „hülsta sofa“ jeweils nach dem industriellen Standard auf die Konstruktion, die Polstermaterialien (ohne Bezugstoffe, Leder oder sonstige Bezugsmaterialien) und die einwandfreie Verarbeitung aller Elemente eine Garantie von 5 Jahren.

Für alle elektrischen Bauteile gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Bei Akkus beträgt die Gewährleistungszeit 1 Jahr.

2. Garantievoraussetzungen

Voraussetzung ist die Einhaltung seitens des Verwenders bzgl. einer

- sachgerechten und bestimmungsgemäßen Nutzung
- gebrauchstüblichen Beanspruchung
- regelmäßigen Pflege gemäß unseren Hinweisen
- ausschließlich privaten Nutzung im häuslichen Umfeld
- üblichen Betrachtung aus stehender oder sitzender Position vor dem Möbel

Innerhalb dieses Zeitraumes werden alle Beanstandungen, die durch die Garantieaussage abgedeckt sind, behoben. Eine Verlängerung der Garantie entsteht dadurch nicht. Die Entscheidung über die Art und den Ort der Behebung einer Beanstandung obliegt dem Hersteller Rolf Benz.

3. Garantieausschlüsse

Ausgeschlossen aus der Garantie sind alle Bezugsmaterialien (Stoffe, Leder, Mikrofasern, etc.), sowie Verschleißteile (z.B. Gleiter) und Funktionsbauteile (z.B. Beschläge mit Funktion).

Des Weiteren sind die Mängel ausgeschlossen, die durch fehlerhafte Montage, Gewaltwirkung, unsachgemäßen Transport, Lagerung oder sonstige nicht durch den Hersteller zu vertretenden Ursachen entstanden sind.

Gesetzliche Ansprüche unter dem Aspekt der Sachmängelhaftung werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder verändert.

Garantieansprüche stehen ausschließlich dem Endverbraucher zu, der die Fertigung des Möbels in Auftrag gegeben hat.

Der Garantieanspruch ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Garantieanspruch für jede Art von Abverkaufsware, insbesondere für Ware, die im Möbelhandel als Ausstellungsware gedient hat, ist ausgeschlossen.

Alle Begleit- und Folgeschäden sind nicht Bestandteil der Garantie. Folgekosten für zusätzliche Transporte, Lagerung, Verpackung etc. werden nicht erstattet und sind kein Bestandteil der Garantie.

Bei unbefugter Manipulation an den elektrischen und mechanischen Bauteilen und bei Verwendung von nicht zugelassenen Bauteilen erlischt die Betriebserlaubnis und damit jeglicher Gewährleistungs- und Garantieanspruch.

4. Garantiefristen

Die Garantie beginnt mit der Auslieferung durch den Fachhandel an den Endkunden.

Garantieansprüche sind unverzüglich geltend zu machen. Spätestens jedoch 1 Monat nach erstmaliger Feststellung eines Schadens. Eine verspätete Geltendmachung führt zum Ausschluss des Garantieanspruches.

5. Garantieablauf

Der Garantieanspruch wird beim Fachhändler angemeldet, bei dem die Möbel gekauft worden sind. Zur Begutachtung und Bearbeitung müssen die Möbel zur Verfügung gestellt werden bzw. frei zugänglich sein. Bei berechtigten Beanstandungen wird nach Wahl des Garantiegebers der Mangel am Möbel behoben oder das Möbel wird ersetzt, entweder mit dem gleichen Möbel oder einem vergleichbaren Produkt, wenn das Original-Möbel aufgrund von Programmwechsel nicht mehr verfügbar ist.

Auch wenn kein Garantiefall vorliegt, können Sie auf die Behebung des Schadens vertrauen. „hülsta sofa“ erstellt Ihnen dann gerne ein Angebot.